

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Änderung des nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftigen Flüssiggas Umschlags- und Verteillagers der Firma Friedrich Scharr KG i.A. Freiligrathstr. 30, Nürnberg

Die Firma Friedrich Scharr KG beabsichtigt im o.g. Betriebsbereich ihres Flüssiggas Umschlags- und Verteillagers die max. mögliche Durchsatzkapazität pro Tag zu erhöhen. Dazu wird Flüssiggas zukünftig täglich mit max. zwei Eisenbahnkesselwagen statt bisher nur einem zugestellt und durch betriebseigenes Personal umrangiert. Die genehmigte Gesamtlagermenge im Flüssiggastanklager wird nicht verändert.

Eine allgemeine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher gemäß § 7 Abs. 1 UVPG abgesehen.

Bei der Vorprüfung wurden insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:

Der bestehende Standort befindet sich in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet. Eine mögliche Beeinträchtigung durch Lärm ist durch die Kapazitätserhöhung und den damit verbundenen Fahrverkehr nicht zu besorgen. Ein schalltechnisches Gutachten ergab, dass unter Berücksichtigung der zeitlichen Betriebsbeschränkungen die Lärm-Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten eingehalten werden. Relevante Flüssiggasemissionen entstehen beim Betrieb des Flüssiggaslagers nicht. Der Betriebsbereich unterliegt bereits jetzt den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung. Das Unfallrisiko ist durch die vorhandenen und geplanten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik/Sicherheitstechnik bestmöglich minimiert. Das Abstellen und Rangieren eines zweiten Eisenbahnkesselwaggons und die Erhöhung der Durchsatzkapazität führt zu keiner Veränderung der gefahrenprägenden Parameter und zu keiner neu zu bewertenden Gefahrensituation im Betriebsbereich. Der angemessene Sicherheitsabstand für den Betriebsbereich verändert sich nicht und es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass das Vorhaben zu einer erheblichen Gefahrenerhöhung i.S.d. Störfallrechts führt.

Zusammenfassend betrachtet ergeben sich keine Hinweise darauf, dass durch die Realisierung des Vorhabens erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen oder Belästigungen des Menschen sowie sonstige Gefahren für den Menschen hervorgerufen werden können. Auch sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und keine nachteiligen Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Umweltamt der Stadt Nürnberg/Abt. 2, Technischer Umwelt-

schutz, Bauhof 2 90402 Nürnberg, Zi. 002, Ruf-Nr. 231-2727 oder 231-5853 während der üblichen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag 8.30 – 15.30 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.30 – 12.30 Uhr) und vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen: §§ 5, 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 9.1.1.2 Spalte 2 A des UVPG.

Stadt Nürnberg

Umweltamt